

## **Richtlinien des IZKF Erlangen zur Anschubfinanzierung (ELAN) in der Fassung vom 25.04.2023**

Die Erlanger Anschub- und Nachwuchsfinanzierung (ELAN) dient der Förderung von Projekten insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses als Anschub-, Nachwuchs-, Pilot- und/ oder Zwischenfinanzierung über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten sowie zur Pilotfinanzierung für geplante Verbundprojekte. Ziel der Anschubfinanzierung (ELAN) ist es, die Arbeit an einem wissenschaftlichen Projekt zeitlich begrenzt sicherzustellen:

- (i) im Vorfeld geplanter Drittmittelprojekte (Anschubförderung),
- (ii) für sich etablierende Arbeitsgruppen (Nachwuchsförderung),
- (iii) für neue innovative Projekte (Pilotprojekte),
- (iv) als Zwischenfinanzierung, wenn zwischen einzelnen Förderperioden zeitliche Lücken entstehen (Brückenfinanzierung) oder
- (v) als Pilotfinanzierung für geplante Verbundprojekte (Synergy-Projekte).

Anträge können von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ohne eigene Leitungsfunktion auf Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in ihren Forschungsprojekten gestellt werden. Mindestens eine Erstautor-Originalpublikation in einem für das Fach anerkannten Peer-Review Journal wird vorausgesetzt.

Fördermittel stehen primär Antragstellenden zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mutterschutz-, Erziehungs- bzw. Pflegezeiten schieben die Altersgrenze hinaus. Davon ausgenommen sind neuberufene Professorinnen und Professoren ohne Leitungsfunktion, die altersunabhängig eine Anschubfinanzierung beantragen können, in der Regel innerhalb der ersten zwei Jahre nach Amtsantritt. Darüber hinaus verfügbare Mittel stehen auch für Antragstellende jenseits der Altersgrenze zur Verfügung.

Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann nicht mehr als ein Antrag im ELAN-Programm gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung in einem anderen Projektförderinstrument des IZKFs oder durch die Marohn-Stiftung ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Synergy-Projekte. Förderungen im ELAN- und im Erstantragstellerprogramm können jedoch nacheinander in Anspruch genommen werden.

Antragstellende müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung Beschäftigte des Universitätsklinikums Erlangen oder der FAU Erlangen-Nürnberg an einem Institut der Medizinischen Fakultät sein. Da es sich bei der Förderung um eine personenbezogene Nachwuchsförderung handelt, kann nur eine Person pro Antrag genannt werden. Eine Ausnahme bilden Synergy-Projekte, bei denen ein Projekt mit 3-6 Antragstellenden aus mindestens drei unterschiedlichen Einrichtungen gefördert wird.

Beantragt werden können Personalkosten (1 Stelle für einen Doktoranden oder einen Technischen Mitarbeiter) sowie Sachmittel- und Tierhaltungskosten bis zu 15 T€. Abweichungen innerhalb dieses Förderrahmens sind besonders zu begründen. Zudem können Mittel aus dem IZKF Reisepool beantragt werden. Der maximale Förderzeitraum beträgt 12 Monate. Bei Synergy-Projekten beträgt der Förderrahmen maximal 300 T€ pro Projekt, die für Sach- und Personalkosten flexibel über maximal 2 Jahre verausgabt werden können. Die Mittelaufteilung unter den Antragstellenden kann frei gewählt werden und ist im Antrag zu spezifizieren.

Falls eine Doktorandenstelle beantragt wird, muss ein tragfähiges Konzept für die gesamte Promotion vorgelegt werden, die auch die Finanzierung über die gesamte Dauer darstellt. Wurde die Promotion bereits begonnen, muss die Betreuungsvereinbarung (Graduiertenschule) vorgelegt werden, anderenfalls zusammen mit den

Einstellungsunterlagen. Falls die Weiterfinanzierung über eine geplante externe Drittmittelförderung des Antragstellenden erfolgen soll, muss die Leitung der Einrichtung eine Weiterfinanzierung bis zum Ende der Promotionsarbeit zusichern für den Fall, dass der externe Antrag abgelehnt wird.

Wird aus einem ELAN-Projekt heraus während der Projektlaufzeit ein Antrag auf Drittmittel bei einer anerkannten Fördereinrichtung gestellt, so erhält das Projekt einen Bonus für Personal-, Sach- und Investitionsmittel über ein Drittel der Fördersumme (max. 20 T€). Diese Bonusmittel sind innerhalb von 6 Monaten zu verausgaben, anderenfalls fließen sie zurück.

Im Rahmen eines ELAN-Antrages können klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte zusätzlich mit dem ELAN-Antrag eine Rotationsstelle beantragen. Es gelten die Regularien des IZKF und die Förderentscheidung der Rotationsstelle erfolgt unabhängig vom Projekt durch den IZKF-Vorstand.

Brückenprojekte dienen der zeitlich limitierten Überbrückung einer prekären Situation. Die Förderobergrenze beträgt für Personal- und Verbrauchsmittel max. 50 T€ (die Neueinstellung von Personal, insbesondere von Doktoranden ist nicht vorgesehen) bei einer Laufzeit von ca. 6 Monaten. Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können stattdessen auch die Finanzierung der eigenen Stelle für max. 6 Monate zu 100 % bzw. für max. 12 Monate zu 50 % beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein externer Drittmittelantrag zur Weiterfinanzierung der Stelle (als eigene Stelle oder *ad personam* beantragte Postdoc-Stelle) eingereicht wurde. Bei erfahrenen, eigenständig forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jenseits der Altersgrenze ist die Wahrung der Kontinuität der Arbeitsgruppe in einer Notlage (abgelehnter Drittmittelantrag) und bei guter Aussicht auf zeitnahe Einwerbung neuer externer Drittmittel das Ziel. Bei Brückenprojekten ist die Inanspruchnahme von zentralen Mitteln aus dem Reise-, Publikations- und High-Tech-Pool des IZKF nicht möglich. Ebenso gilt die Bonusregelung für Brückenprojekte nicht.

Die Begutachtung des Antrages erfolgt durch ein Mitglied der ELAN-Kommission unter Hinzuziehung einer/s externen Gutachterin oder Gutachter. Bei Antragssummen unter € 20.000 kann auf eine externe Begutachtung verzichtet werden. Bei Brücken- und Synergy-Projekten kann der wissenschaftliche Beirat in die Begutachtung einbezogen werden. Die endgültige Förderentscheidung fällt die ELAN-Kommission unter Würdigung der vorliegenden Gutachten. Die ELAN-Kommission tagt in der Regel vier Mal jährlich.

Der Projektbeginn muss spätestens 6 Monate nach Erstellung des Bewilligungsbescheids erfolgen. Der Zeitpunkt des Projektstarts wird durch die Auszahlung der ersten Mittel festgelegt. Wird das Projekt nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist gestartet, erlischt die Bewilligung und die Mittel fließen zurück. Aufschiebende Wirkung hat ein unverschuldetes Fehlen von formal notwendigen Unterlagen, wie z.B. einer Tierversuchsgenehmigung. Für die Bewirtschaftung des Projektes ist die in der Bewilligung genannte Person alleinig verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Mittel nach den Richtlinien „Guter wissenschaftlicher Praxis“

[http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html)

zu verwenden und abschließend über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

Wünsche auf Änderung der Mittelverwendung gegenüber dem Antrag (z.B. Stellenumwidmungen) können mit begründetem Antrag an den Sprecher der ELAN-Kommission gerichtet werden.

Da es sich um eine personenbezogene Förderung handelt, werden Mittel, die nicht verausgabt wurden, am Ende des Förderzeitraums ohne Rückmeldung eingezogen und das Drittmittelkonto geschlossen. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag, der

spätestens 4 Wochen vor Ende des Förderzeitraums zu erfolgen hat, eine einmalige kostenneutrale Verlängerung um 6 Monate gewährt werden. Eine Laufzeitverlängerung von Synergy-Projekten ist ausgeschlossen.

Für Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit, kann die Förderung für diese Zeit ruhen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Universitätsklinikum oder der FAU vor Ende des Förderzeitraums fallen nicht verausgabte Mittel an das IZKF zurück. Noch nicht gestartete Projekte können nicht auf eine andere Person übertragen werden. In begründeten Fällen ist aber ein Übertrag des Projektes und der verbliebenen Restgelder auf ein vergleichbar qualifiziertes Mitglied der Einrichtung möglich (Auslauffinanzierung). Dies erfordert einen schriftlichen Antrag, der 4 Wochen vor dem Ende des Dienstverhältnisses gestellt werden muss.

Pro Person können maximal zwei ELAN-Anträge gefördert werden. Allerdings dürfen diese Anträge thematisch keine Verlängerungsanträge darstellen. Ein neuer Antrag kann darüber hinaus nur gestellt werden, wenn der vorherige Antrag formal abgeschlossen wurde. Abschlussbericht und Nachweis der bestimmungsgemäßen Mittelverausgabung müssen vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Synergie-Projekte.

Änderungen dieser Richtlinien werden durch den IZKF-Vorstand beschlossen.